

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2022 11:27
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 16/2022: 28 neuere Beschlüsse online - Schwerpunkt wieder StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog

Veröffentlichungen ▾

Bücher ▾

2 neu

Rechtsprechung ▾

RVG ▾

Service ▾

Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 03.07.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

In den beiden letzten Wochen sind folgende 28 Beschlüsse anderer Gerichte auf der Homepage eingestellt worden - Schwerpunkt erneut StPO.

OWi
Halter, Umweltplakette, Kostentragungspflicht
AG Marburg, Beschl. v. 24.01.2022 – 52 OWi 45/21

Wird ein Kraftfahrzeug ohne (gültige) Plakette und damit ordnungswidrig in einer Umweltzone geparkt, stellt dies eine der Kostenregelung des § 25a Abs. 1 Satz 1 StVG unterfallende Anlassordnungswidrigkeit (Parkverstoß) dar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7149.htm

OWi
Bußgeldbescheid, Wirksamkeit, Mängel. Tatbeschreibung
OLG Brandenburg, Beschl. v. 30.05.2022 - 1 OLG 53 Ss-OWi 144/22

Einen in diesem Sinne schwerwiegenden Mangel weist der verfahrensgegenständliche Bußgeldbescheid nicht auf. Er würde nur dann das Tatgeschehen nicht ausreichend begrenzen, wenn Zweifel über die Tatidentität möglich wären, also nicht eindeutig wäre, welcher Lebensvorgang zur Entscheidung des Gerichts gestellt ist

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7148.htm

OWi
Verhüllungsverbot, Straßenverkehr, Niqab, Religionsfreiheit
OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07.06.2022 – IV-2 RBs 73/22

Die Regelung des § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO, wonach ein Kraftfahrzeugführer sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken darf, dass er nicht mehr erkennbar ist, dient präventiv der Sicherheit des Straßenverkehrs und dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Eigentum) anderer Verkehrsteilnehmer. Das

Verhüllungsverbot ist mit dem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG vereinbar und auch von einer Muslima, die aus religiösen Gründen einen Niqab trägt, zu beachten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7147.htm

OWi

Auslagenentscheidung, Bußgeldverfahren, Willkür VerfGH Berlin, Beschluss vom 27.04.2022 - VerfGH 130/20

Eine gerichtliche Auslagenentscheidung verstößt gegen das Willkürverbot, wenn mit ihr ohne Begründung von dem Wortlaut einer Rechtsnorm abgewichen wird und der Grund hierfür sich nicht schon eindeutig aus den den Beteiligten bekannten und für sie ohne Weiteres erkennbaren Besonderheiten des Falles ergibt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7125.htm

StPO

Längerfristige Observation, Zufallserkenntnisse, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Straftat von erheblicher Bedeutung OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.05.2022 – III-2 RVs 15/22

Wird bei einer längerfristigen Observation festgestellt, dass der Beschuldigte ein Kraftfahrzeug ohne die erforderliche Fahrerlaubnis führt, dürfen die erlangten personenbezogenen Daten nicht in dem Strafverfahren wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verwendet werden. Denn zur Aufklärung einer Straftat nach § 21 Abs. 1 StVG, die schon allgemein betrachtet keine Straftat von erheblicher Bedeutung darstellt, hätte eine längerfristige Observation nicht angeordnet werden dürfen (Gedanke des „hypothetischen Ersatzeingriffs“).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7150.htm

StPO

Besetzungseinwand, Begründungsanforderungen, Schöffe, Erholungsurlaub, Willkür, Prüfungsmaßstab OLG Hamm, Beschl. v. 24.05.2022 - 5 Ws 114/22

1. Gemäß § 222b Abs. 1 Satz 2 StPO sind die Tatsachen, aus denen sich die vorschriftswidrige Besetzung ergeben soll, anzugeben. Die an diesen Vortrag zu stellenden Anforderungen entsprechen im Wesentlichen den Rügeanforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO. Daran hat sich durch die Neueinführung des § 222b Abs. 3 StPO durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 05.11.2019 nichts geändert.
2. Ob einem Schöffen die Dienstleistung im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 GVG zugemutet werden kann, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei ist - zur Wahrung des Rechts auf den gesetzlichen Richter - ein strenger Maßstab anzulegen. (Bereits gebuchter) Erholungsurlaub eines Schöffen stellt in der Regel einen Umstand dar, der zur Unzumutbarkeit der Dienstleistung führt.
3. Im Verfahren nach § 222b Abs. 3 StPO überprüft das Rechtsmittelgericht die Ermessensentscheidungen des Vorsitzenden lediglich am Maßstab der Willkür.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7151.htm

StPO

Sachverständiger, Strafvollstreckungsverfahren, Anfechtbarkeit der Beauftragung KG, Beschl. v. 27.04.2022 – 2 Ws 46, 47/22

Die Beauftragung eines Sachverständigen durch die Strafvollstreckungskammer zur Vorbereitung einer Entscheidung i.S. der §§ 453, 463 StPO ist in entsprechender Anwendung des § 305 Satz 1 StPO nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7146.htm

StPO

Verteidigerpost, Öffnen durch die JVA, Absendernachfrage LG Oldenburg, Beschl. v. 13.06.2022 - 50 StVK 51/22

§ 29 Abs. 1 S. 1 StVollzG verbietet jede Kontrolle des gedanklichen Inhalts einer an den Gefangenen gerichteten Sendung. Verboten ist deshalb jedes, auch nur teilweises, Öffnen der Verteidigersendung; selbst die (teilweise) Öffnung der Verteidigerpost zur bloßen Feststellung der Absenderidentität oder die Kontrolle des Inhalts in Form einer groben Sichtung und eines Durchblätterns der Schriftunterlagen ist von dem Kontrollverbot umfasst.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7144.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Beiordnungsgrund, Alkoholkrankung LG Deggendorf, Beschl. v. 02.06.2022 - 1 Qs 31/22

Leidet der Beschuldigte an einer weit fortgeschrittenen Alkoholkrankung mit erheblichen körperlichen Folgeerscheinungen und kann er sich wegen seines Zustandes nicht selbst verteidigen, ist ihm ein Pflichtverteidiger zu bestellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7141.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung LG Magdeburg, Beschl. v. 03.06.2022 - 21 Qs 41/22

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers kommt auch dann nicht in Betracht, wenn der Beiordnungsantrag vor der Einstellung des Verfahrens gestellt worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7140.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung LG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 30.05.2022 – 24 Qs 36/22

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist zumindest dann zulässig, wenn der Beiordnungsantrag rechtzeitig vor der Einstellung des Verfahrens gestellt worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7139.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung LG Aurich, Beschl. v. 07.06.2022 - 12 Qs 93/22

Für eine nachträgliche rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers ist nach einer Einstellung des Verfahrens kein Raum mehr. Das gilt auch dann, wenn der Beiordnungsantrag rechtzeitig vor der Einstellung gestellt worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7138.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung AG Chemnitz, Beschl. v. 30.05.2022 - 11 Gs 1615/22

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Einstellung des Verfahrens ist zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7137.htm

StGB/Nebengebiete

Sicherungsverwahrung, Dauer, Sachverständigengutachten OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.05.2022 – 1 Ws 46/22

1. Nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 67 d Abs. 3 Satz 1 StGB ist die Maßregel der Sicherungsverwahrung nach zehnjährigem Vollzug zwingend für erledigt zu erklären, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Verurteilte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Die Gefahr muss positiv festgestellt sein. Hierzu bedarf es zwingend der Einholung eines (externen) Gutachtens.
2. An die Voraussetzungen einer über zehn Jahre hinaus dauernden Sicherungsverwahrung sind hohe Anforderungen zu stellen. In prozessualer Hinsicht führt dies zu einer Verpflichtung der Gerichte, vor – fristgemäßer – Entscheidung über die Fortdauer der langjährigen Unterbringung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens eine tragfähige tatsächliche Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7145.htm

StGB/Nebengebiete

Bewährungswiderruf, Voraussetzungen, verlängerte Bewährungszeit OLG Braunschweig, Beschl. v. 29.03.2022 – 1 Ws 192/21

1. Die Entscheidung über einen Bewährungswiderruf ist zu treffen und darf nicht zurückgestellt werden, sobald das Gericht vom Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen überzeugt ist.
2. Eine nach Ablauf der bisher festgesetzten Bewährungszeit angeordnete Verlängerung schließt unmittelbar an die zuvor abgelaufene Bewährungszeit an.
3. Eine Straftat, die vor der Verlängerung der Bewährungszeit in der bewährungsfreien Zeit begangen wurde, kann dann einen Widerruf der Strafaussetzung rechtfertigen, wenn die Tat nicht nur rückwirkend in die Bewährungszeit fällt, sondern der Verurteilte bei Begehung der Nachtat zudem trotz Ablaufs der Bewährungszeit mit einer bewährungsverlängernden Maßnahme rechnen musste.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7129.htm

StGB/Nebengebiete

Bewertungseinheit, Handeltreiben mit Betäubungsmitteln KG, Beschl. v. 07.02.2022 – 2 Ws 11/22

Beschafft sich der Täter eine einheitliche Rauschgiftmenge zur gewinnbringenden Weiterveräußerung, so verwirklicht er den Tatbestand des Handeltreibens auch dann nur einmal, wenn er sie in mehreren Teilmengen absetzt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7127.htm

StGB/Nebengebiete

Bewährungswiderruf, Abstinenzweisung, Suchtproblematik LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 21.12.2021 - JKII Qs 25/11 jug.

Eine Abstinenzweisung gemäß § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StGB ist regelmäßig dann verhältnismäßig, wenn sie gegenüber einer Person angeordnet wird, die ohne Weiteres zum Verzicht auf den Konsum von Suchtmitteln fähig ist, und wenn im Falle erneuten Alkohol- oder Suchtmittelkonsums mit der Begehung erheblicher, die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit betreffender Straftaten zu rechnen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7131.htm

StGB/Nebengebiete

**Einschränkung, Erstverbüßerregel, BtM-Handel
KG, Beschl. v. 19.05.2022 – 2 Ws 60/22**

Bei einem Erstverbüßer kann grundsätzlich angenommen werden, dass er sich durch die bisherige Strafvollstreckung hinreichend beeindruckt zeigt und fortan von weiteren Straftaten Abstand nehmen wird. Gegenüber Tätern, die mit Rauschgift handeln, erfährt dieser Grundsatz jedoch eine Einschränkung, weil durch die Beteiligung am Rauschgifthandel die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit in hohem Maße berührt sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7128.htm

StGB/Nebengebiete

**BtM, nicht geringe Menge, Grenzwertüberschreitung, minder schwerer Fall
BayObLG, Beschl. v. 14.09.2021 - 207 StRR 371/21**

Eine nur geringe Grenzwertüberschreitung ist ein Kriterium für die Annahme eines minder schweren Falles, während eine ganz erhebliche Überschreitung gegen die Annahme eines solchen spricht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7126.htm

Zivilrecht

**Dieselskandal, Abtretung Schadensersatzansprüche, Verjährung
OLG Schleswig, Urt. v. 22.4.2022 – 1 U 36/21**

Die Abtretung von Schadensersatzforderungen im sog. Diesel-Abgasskandal zur Geltendmachung im massenhaften Sammelklageverfahren ist wegen Verstoßes gegen § 3 RDG nichtig. Die Geltendmachung der abgetretenen Forderung im Sammelklageverfahren hemmt deshalb die Verjährung nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7119.htm

Zivilrecht

**Dieselskandal, Sittenwidrigkeit, Schadensersatz
OLG Karlsruhe, Urt. v. 11.01.2022 – 8 U 85/20**

1. Zur Annahme der Sittenwidrigkeit im Sinne des § 826 BGB bei einem EU 6 3.0l Motor in einem Audi A 5 wegen der verwendeten Aufheizstrategie A“.
2. Die Einräumung eines verbrieften Rückgaberechts“ mit der von Anfang an vereinbarten Möglichkeit, im Rahmen der Finanzierung (Vario Kredit“) anstelle der Zahlung der Schlussrate das Fahrzeug zurückzugeben, steht einem Schaden nicht entgegen.
3. Zur Anrechnung des Vorsteuerabzugs auf den Schaden.
4. Zum Ersatz von Finanzierungskosten.
5. Zur - hier - fehlenden Erstattungsfähigkeit von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7120.htm

Gebühren

**Amtsgericht, Verfahrensgebühr, Terminsgebühr, Mittelgebühr
LG Ravensburg, Beschl. v. 16.05.2022 - 1 Qs 19/22**

Zur Festsetzung von Verfahrensgebühr und Terminsgebühr für den Nebenklägervertreter in einem amtsgerichtlichen Verfahren in Höhe der Mittelgebühr

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7153.htm

Gebühren

Vergütung, Sachverständiger, Tätigkeit einer Hilfskraft, Unverwertbarkeit des Gutachtens LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 18.05.2022 – 5 Ks 102 Js 2876/20

Ein psychiatrischer Sachverständiger hat keinen Vergütungsanspruch, wenn sein Gutachten aufgrund nicht behebbaren Mängel im Verfahren unverwertbar ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7152.htm

Gebühren

Erforderlichkeit einer Reise, sachgerechte Wahrnehmung, Interessen des Angeklagten BGH, Beschl. v. 20.04.2022 – 6 StR 23/22

Erforderlich i.S. des § 46 Abs. 2 RVG sind diejenigen Auslagen, ohne die der beigeordnete Rechtsanwalt die Interessen des Angeklagten nicht sachgerecht wahrnehmen kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7124.htm

Gebühren

Beratungshilfe, Festsetzung der Vergütung, elektronische Antragstellung, Beratungshilfeschein OLG Oldenburg, Beschl. v. 01.04.2022 - 12 W 25/22

Jedenfalls im Falle eines elektronisch eingereichten Vergütungsfestsetzungsantrages ist es keine zwingende Voraussetzung für die Festsetzung der Beratungshilfevergütung des die Beratungsleistung erbringenden Rechtsanwaltes ist, dass der Beratungshilfeschein im Original eingereicht wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7132.htm

Corona

Strafvollzug, Corona, unbegleitete Ausgänge KG, Beschl. v. 20.04.2022 – 2 Ws 61/22 Vollz

Die Versagung unbegleiteter Ausgänge durch die Justizvollzugsanstalt kann ein geeignetes Mittel sein, den Gefahren der COVID-19-Pandemie zu begegnen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7121.htm

beA

beA, elektronisches Dokument, Signatur OLG Hamm, Beschl. v. 27.05.2022 – 5 RVs 53/22

§ 32a Abs. 3 StPO enthält für ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, zwei mögliche Wege der Übermittlung im elektronischen Rechtsverkehr bereit: Ein Weg - der hier nicht vorliegt - ist die Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person. Der andere Weg ist die (einfache) Signatur der verantwortenden Person bei gleichzeitiger Einreichung auf einem sicheren Übermittlungsweg. Für die einfache Signatur reicht die Namenswiedergabe des Verfassers am Ende des Textes.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7143.htm

beA

beA, Entbindungsantrag, rechtzeitiger Eingang OLG Düsseldorf, Beschl. v. 31.05.2022 - IV-2 RBs 78/22

Zum rechtzeitigen Eingang eines per beA gestellten Entbindungsantrags.

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis zu den folgenden **neueren Auflagen aus dem Jahr 2021**.



Ende November 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Und dann noch einmal Hinweise auf frühere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.



Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden

Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de